

MICHAEL PETRAK, Bonn

Rotwild in der Kulturlandschaft – Biologische Grundlagen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen

Schlagworte/key words: Rotwild, *Cervus elaphus*, Nordrhein-Westfalen

1. Einleitung

Die naturräumlichen Voraussetzungen und die Nutzung des Lebensraumes durch den Menschen sowie die unterschiedlichen Interessen definieren wesentliche Rahmenbedingungen für das Rotwild. Als größtes Wildtier in Nordrhein-Westfalen ist das Rotwild eine Leitart für einen Lebensraumverbund, der gleichzeitig anderen Arten zugute kommt. Die unterschiedlichen Aspekte des Umganges mit dem Rotwild und die aktuellen Diskussionen werden exemplarisch erläutert.

2. Kenngrößen des Bundeslandes

Nordrhein-Westfalen ist mit einer Fläche von 34.110 km² das viertgrößte und mit 17,6 Millionen Einwohnern, dies entspricht einer mittleren Bevölkerungsdichte von 515 Einwohnern je 100 ha, das bevölkerungsdichteste Bundesland der Bundesrepublik Deutschland.

Der Ballungsraum Rhein und Ruhr mit regionalen Bevölkerungsdichten von etwa 2.500 Einwohnern je km² ist zugleich der Bevölkerungsschwerpunkt in Europa. Die Landschaft ist vielgestaltig, wenngleich Lebensräume wie

Küste und Hochgebirge vollständig und natürliche Seen weitgehend fehlen und Moore und Heiden nahezu verschwunden sind. Die Höhenlagen reichen von der planaren bis zur montanen Stufe.

Das Zusammentreffen von einer reichen naturräumlichen Grundausrüstung, einer hohen Bevölkerungsdichte, der zum Teil reichen Wildbestände und vielfältiger Ansprüche der Gesellschaft, unterstreicht die Notwendigkeit zu einem permanenten Ausgleich der Interessen, der seinen Niederschlag auch im gesetzlichen Auftrag der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung mit den Aufgaben Forschung, Entwicklung von Lösungen sowie Aus- und Fortbildung findet. In Nordrhein-Westfalen wurden 2012/2013 mit 66088 Fasanen und 96855 Hasen höhere Strecken erzielt als in allen anderen Bundesländern. Die Rotwildstrecke mit 5.315 Stück im Jahr 2012/2013 ist deutlich höher als in anderen zum Teil wesentlich dünner besiedelten Bundesländern.

Vergleicht man den Waldanteil und den Anteil der Rotwildgebiete an der Landesfläche in den Bundesländern (Tabelle 1), wird deutlich, dass in Nordrhein-Westfalen trotz der hohen Bevölkerungsdichte mehr Rotwild lebt als z. T. in Ländern mit deutlich weniger Einwohnern.

Tabelle 1 Waldanteil und Anteil der Rotwildgebiete der Landesfläche im Vergleich: In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gibt es keine Rotwildgebiete mehr; die „alten Gebiete“ sind aus Vergleichsgründen nicht entnommen worden.

Land	Waldanteil in %	Rotwildgebiete an der Landesfläche in %	Gesamtfläche der Rotwildgebiete ha
Hessen	42	29	621.000
Mecklenburg -Vorpommern	22	29	681.000
Brandenburg	36	27	807.000
Thüringen	31	16	263.000
Nordrhein-Westfalen	25	14	469.857
Sachsen-Anhalt	24	13	291.000
Bayern	34	12	820.000
Sachsen	27	11	199.000
Schleswig-Holstein	10	11	181.000
Niedersachsen	21	9	430.000
Baden-Württemberg	37	4	152.000
Saarland	33	2	5.550
Wegen der Vergleichbarkeit wurden neuere Daten aus einzelnen Ländern nicht gebracht. Stand Dezember 1997 (UECKERMANN et.al.1974, BECKER 1999)			

3. Methodik: Grundlage für Forschung und den Ausgleich der Interessen

Solide wissenschaftliche Methoden sind die unverzichtbare Grundlage nicht nur für die Forschung, sondern auch für eine Beratung im Umfeld oft widerstreitender Interessen. Ein Ansatz, der vom Rotwild ausgeht, erzeugt auch Sympathie für das Rotwild und erhöht damit die Bereitschaft, Rücksicht zu nehmen. Im Vordergrund muss die Einsicht stehen, dass es stets um einen Ausgleich zwischen Mensch und Natur geht (Abb. 1) und es zwar einen Konflikt geben kann zwischen unterschiedlichen menschlichen Interessen, aber nicht zwischen Wild und der Natur an sich.

3.1. Verhaltensforschung – Grundlagen für die Besucherlenkung

Industrie, Verkehr, Tourismus und Landwirtschaft gestalten den Lebensraum und wirken auch auf die Beziehungen zwischen Wildtier und Lebensraum ein. Jagd und Tourismus wer-

den unmittelbar für das Verhalten des Wildes wirksam. Wichtige Grunddaten liefert hier die Verhaltensforschung. Durch die Kombination von Normprotokollen, d.h. die Erfassung der Beobachtungen zu Raumnutzung und Verhalten anhand standardisierter Beobachtungskarten – dies erlaubt die Einbeziehung vieler Beobachter – der Schwerpunkt liegt bei Forstleuten und Jägern – und von differenzierten Grundlagenprotokollen, die das Verhalten feiner aufschließen, werden die Auswirkungen des menschlichen Verhaltens auf das Wild objektiv dokumentiert.

Die auf diese Weise gewonnenen Daten fließen auch in die Beratungen zur Besucherlenkung, z.B. im Nationalpark Eifel, ein. An einem Beispiel sei dies erläutert: Die Erfassung des spontanen Sicherns in Fünf-Minuten-Intervallen bietet ein objektives Bild der tatsächlichen Grundunruhe im Lebensraum. Erfasst wird normalerweise das Leittier eines Rudels. Die Anteile für das spontane Sichern liegen in einem beruhigten Lebensraum in der Größen-

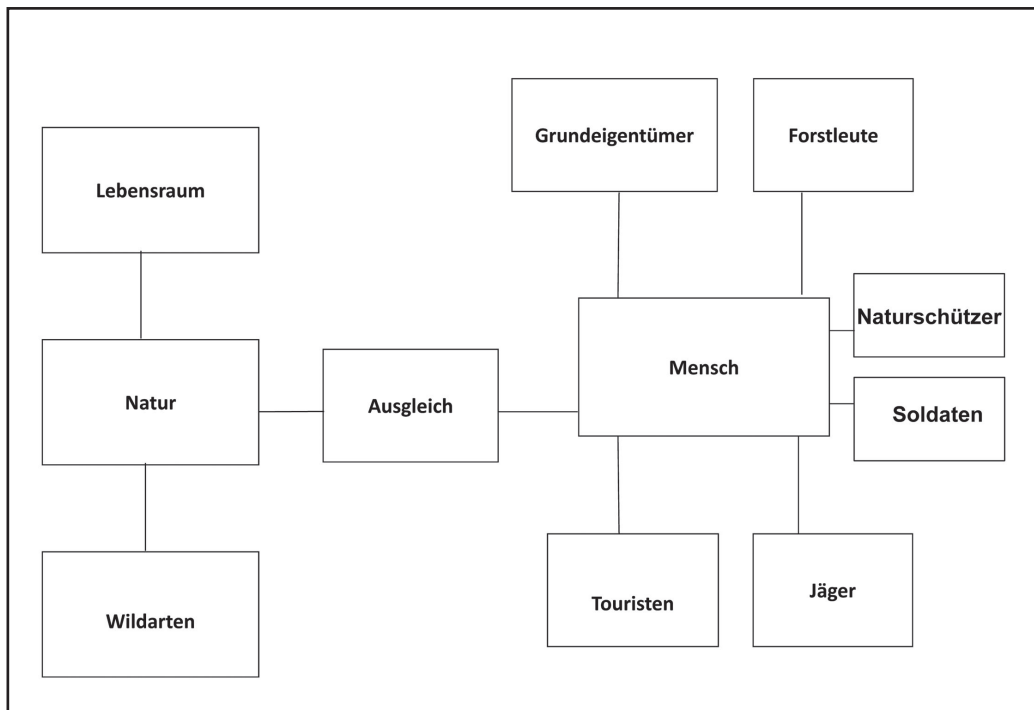


Abb. 1 In einem dicht besiedelten Land ist der Ausgleich zwischen den Interessengruppen entscheidend.

ordnung von 1–2 Prozent, Werte bis 10 Prozent sind aus Sicht des Wildes tragbar, Anteile über 10 Prozent sind Beleg für eine zu hohe Grundbelastung, sei es durch touristische Störungen, nicht sachgerechte Jagdausübung oder andere Faktoren. Die objektive Erfassung des Verhaltens erhöht die Akzeptanz zur Rücksichtnahme wesentlich.

3.2. Indirekte Beobachtung

Zusätzlich zu der direkten Beobachtung des Wildes kommt die indirekte Beobachtung. Die Erfassung von Wechsellinien und Wanderwegen (Abb. 2 und 3) ist eine wichtige Grundlage auch zur Beratung bei der Festlegung von Wanderwegen. Eine solide Befunderhebung vor Ort und daraus abgeleitete Empfehlungen erhöhen die Bereitschaft deutlich zur Respektierung beruhigter Lebensraumbereiche.

Ein Schwerpunkt der indirekten Beobachtung liegt auf der Vegetationsaufnahme und der Dokumentation der im Lebensraum hinterlassenen

Spuren. Eine Übersicht zu den aktuell angewandten Verfahren bietet (Abb. 4).

Die „Forstliche Stellungnahme“ ist eine gutachtliche Einschätzung, die dazu dient, aktuell den Einfluss des Wildes auf die Verjüngung und die entstandenen Schältschäden zu berücksichtigen. Die forstliche Stellungnahme wird alle drei Jahre als gutachtliche Schätzung für alle Jagdbezirke erhoben, in denen die Betriebsleitung und forstliche Betreuung bei der Landesforstverwaltung liegt. Berücksichtigt werden für die Einschätzung in erster Linie die Bäume. Bei den anderen Verfahren wird die gesamte Vegetation berücksichtigt. Vergleichsflächenpaare werden untersucht sowohl zu Zwecken der Forschung, z. B. von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, als auch als Grundlage für die Wildbestandsregulierung im Nationalpark Eifel. Hinzu kommen ergänzend die forstliche Stichprobeninventur und die permanente Stichprobeninventur. Gemeinsam ist diesen erweiterten Verfahren, dass sie alle Pflanzen berücksichtigen und den Fokus nicht nur auf die Bäume richten. Die Praxis

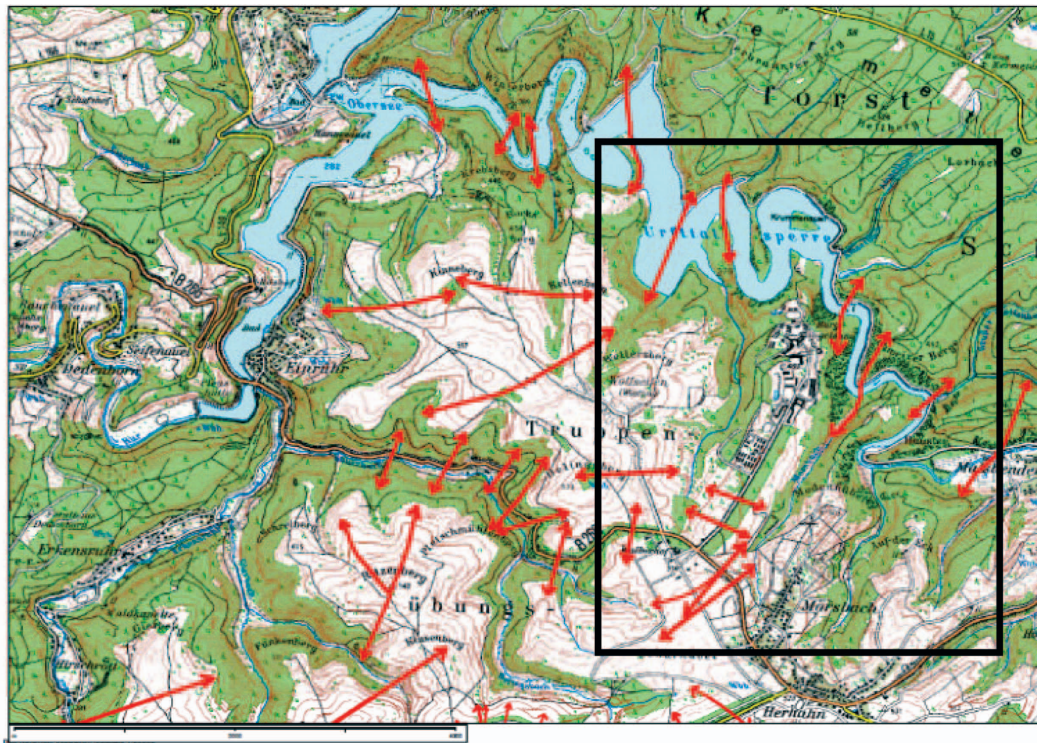


Abb. 2 und Abb. 3 Indirekte Beobachtung und direkte Beobachtung ergänzen einander: Rotwildwechsel im Nationalpark Eifel.



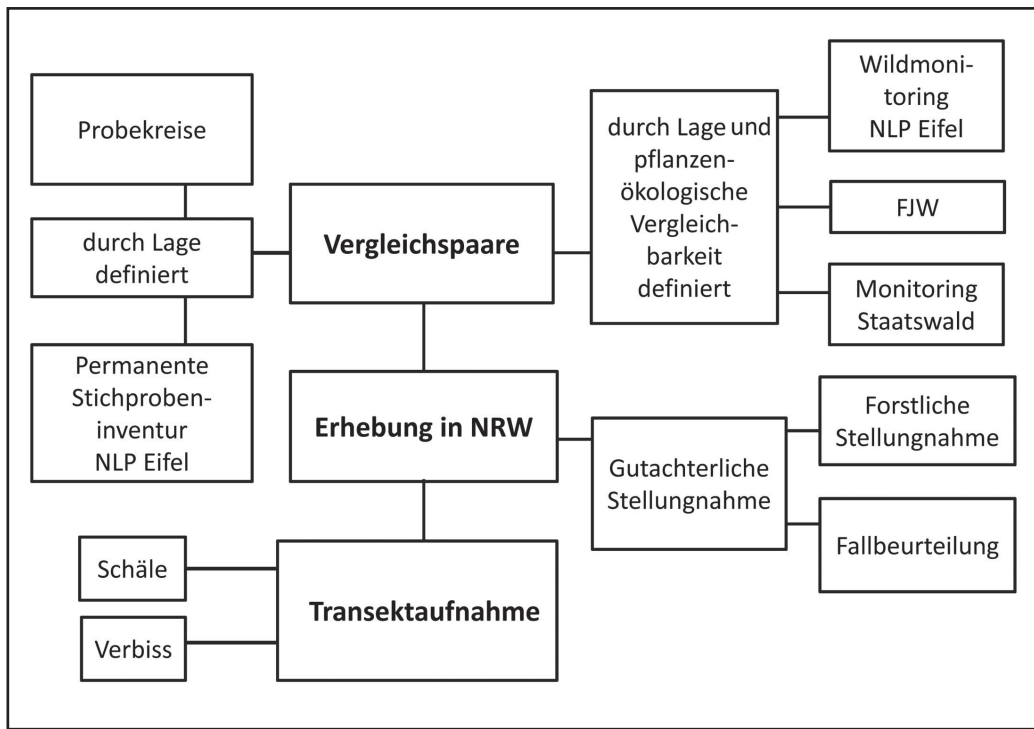


Abb. 4 In Nordrhein-Westfalen werden zur Erfassung der Einwirkungen des Wildes auf die Waldvegetation verschiedene Verfahren eingesetzt: Die Forstliche Stellungnahme, einschließlich einer Einschätzung der Schäle wird aktuell im Rahmen der Abschussplanfestsetzung verwendet; derzeit werden die Aufnahmeverfahren weiter entwickelt und präzisiert. Bei den Vergleichsflächenpaaren handelt es sich um 10 x 10 m große Flächen, die nach den in NRW zur Aufnahme der Vegetation üblichen Verfahren einschließlich der Aufnahme des Verbisses aufgenommen werden. Zu diesen durch die Lage und pflanzenökologischen Vergleichbarkeit der Probeflächen definierten Aufnahmen kommen in bestimmten Gebieten ergänzende Erhebungen, die durch die Lage zu definierten Punkten definiert sind.

zeigt, dass diese differenzierte Herangehensweise nicht nur eine wertvolle Basis für Forschung und Managementberatung bietet, sondern darüber hinaus auch die Akzeptanz für das Rotwild im Lebensraum erhöht.

4. Hege und Bejagung in Bewirtschaftungsbezirken

Das Für und Wider von Bewirtschaftungsbezirken oder Rotwildgebieten (Abb. 5) – letzterer Begriff wird auch in Verbindung mit der Novellierung des Jagdgesetzes in NRW in Erwägung gezogen – wurde wiederholt diskutiert. Die Entscheidung für oder gegen Rotwildgebiete muss sich an den Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes orientieren. In Nordrhein-

Westfalen mit seiner hohen Bevölkerungsdichte ist bereits das Naturschutzgesetz – Landschaftsgesetz – besonders eng an das Bundesbaugesetz angelehnt. Unter den Bedingungen eines sehr dicht besiedelten Bundeslandes dient die Ausweisung der Rotwildgebiete sowohl einer vorbeugenden Konfliktminimierung als auch der Sicherung der Vorkommen.

Der Auszug aus der aktuell gültigen „Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild“ vom 28. September 1994 dokumentiert den Rahmen für das Rotwild:

§ 1 Hege von Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf

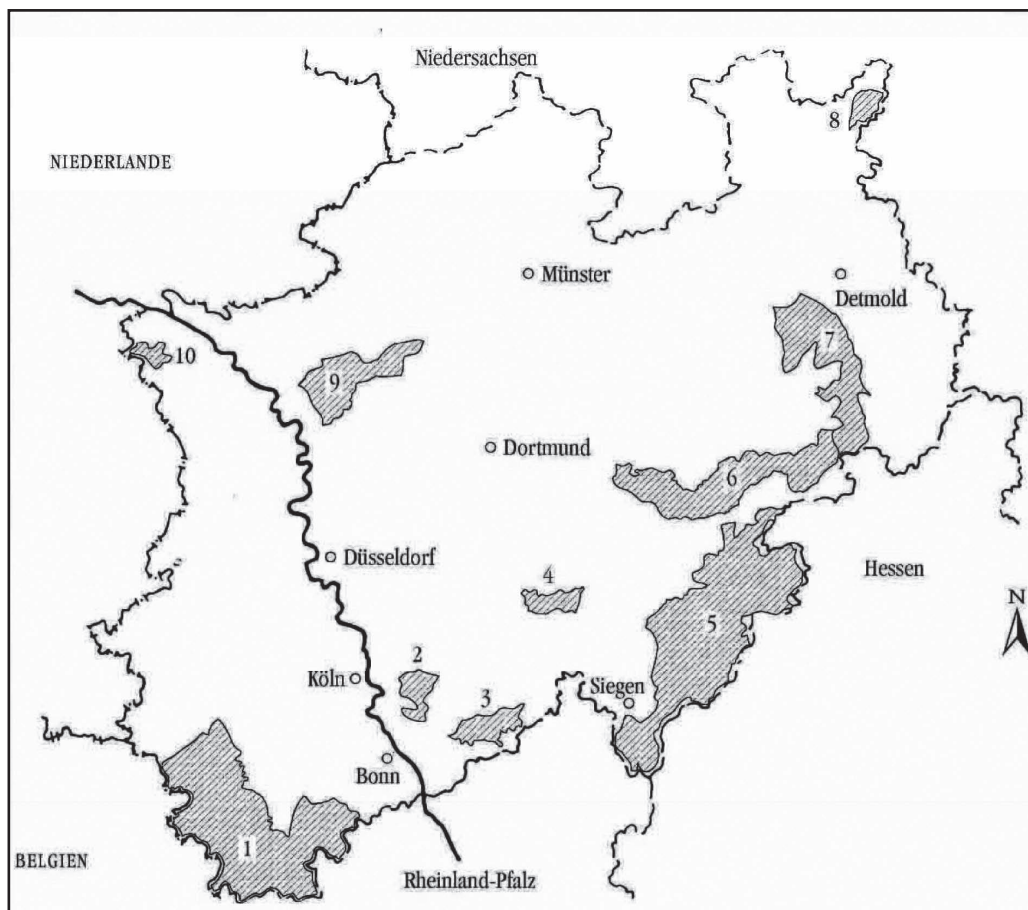


Abb. 5 Übersicht zu den Rotwildgebieten in Nordrhein-Westfalen

Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 LJG-NW) nur in den in § 3 Abs. 1 bis 4 festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kerngebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild aufgrund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält.
- (2) Randgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild aufgrund der vorhandenen Lebensbedingungen nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.
- (3) Freigebieite sind Grundflächen, die zu keinem Bewirtschaftungsbezirk gehören.

§ 3 Bewirtschaftungsbezirke

- (1) Als Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (Rotwildgebiete) werden festgelegt:

1. Nordeifel
2. Königsforst – Wahner Heide
3. Nutscheid
4. Ebbegebirge
5. Siegerland – Wittgenstein – Hochsauerland
6. Arnsberger Wald – Brilon – Büren
7. Eggegebirge – Teutoburger Wald – Senne
8. Minden
9. Dämmerwald – Herrlichkeit Lembeck
10. Reichswald Kleve

§ 5 Bejagung in Freigebieiten

In Freigebieiten sind Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchfüh-

rung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind

- a) Rothirsche sowie
- b) Damhirsche der Klassen I und II.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass
 1. abweichend von § 1 Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild auch außerhalb der in § 3 festgelegten Bewirtschaftungsbezirke gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens aufgrund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,
 2. abweichend von § 5 Satz 2 Rothirsche sowie Damhirsche der Klassen I und II erlegt werden dürfen, sofern dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder ökologischer Beeinträchtigungen erforderlich ist.

Die Verordnung spiegelt die Zielsetzung wider: vorbeugende Konfliktminimierung und Sicherung der Vorkommen und des Lebensraumverbundes. Normalerweise sind die Hirsche diejenigen, die die Verbindung zwischen Teilpopulationen herstellen. Dadurch, dass Rothirsche im Freigebiet nicht erlegt werden dürfen, bleibt dies gewährleistet. Unter dem Aspekt der Konfliktminimierung ist ein weiterer Aspekt wichtig: Dadurch, dass Hirsche im Freigebiet nicht jagt werden dürfen, entfällt auch die bei einer Freigabe der Hirsche im Freigebiet immer wieder festzustellende Motivation, Kahlwildkonzentrationen im Freigebiet anzustreben. Anträge auf Ausnahmen werden von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung fachlich geprüft.

5. Hegegemeinschaften und Rotwilsachverständige

Für die einzelnen Rotwildgebiete gibt es jeweils Rotwilsachverständige. Große Räume wie die Nordeifel sind in mehrere Dienstbezirke unterteilt. Die Rotwilsachverständigen wurden von der oberen Jagdbehörde berufen.

In Verbindung mit der Novellierung des Jagdgesetzes ist diese Aufgabe der Forschungsstelle zugefallen. Zu den zentralen Aufgaben der Rotwilsachverständigen zählt die regelmäßige jährliche Bewertung der Entwicklung von Rotwildbestand, Lebensraum, Hege und Bejagung in ihren Dienstbereichen.

Die Berichte der Rotwilsachverständigen werden von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zusammenfassend ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst. Durch das Berufungsverfahren sind die Rotwilsachverständigen primär der oberen Jagdbehörde bzw. der Forschungsstelle verpflichtet und in ihrer Aufgabenwahrnehmung auch unabhängig.

Dazu kommen in den einzelnen Rotwildgebieten die Hegegemeinschaften als Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten und weitere Gruppen.

Der Dualismus zwischen Hegegemeinschaften und Rotwilsachverständigen in den einzelnen Rotwildgebieten hat sich bewährt und ist in etwa mit der Funktion von Trainer und Sportarzt im Fußball zu vergleichen: Die Vorstände der Hegegemeinschaft sind an die Mitgliederberatungen gebunden. In Einzelfällen ist es nicht auszuschließen, dass bei entsprechender Interessenlage im Rahmen demokratischer Abstimmungen auch einmal Ergebnisse entwickelt werden, die fachlich problematisch sein können. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die – durchaus verständliche – Tendenz zu einer Überfreigabe von Hirschen der Klasse I. Der Rotwilsachverständige ist hier in seinem Votum unabhängig.

Für die in § 8 des Landesjagdgesetzes-NW definierten Hegegemeinschaften gibt es eine Mustersatzung, die die Aufgaben in § 3 definiert:

§ 8 LJG-NW Hegegemeinschaften

(Zu § 10a BJG)

- (1) Aufgabe der Hegegemeinschaften ist es insbesondere, die Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.
- (2) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Bewirt-

schaftungsbezirken für Schalenwild (§ 22 Abs. 11), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

- (3) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der nach Absatz 2 zuständigen Bereiche ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.
- (4) Das Verfahren zur Bildung einer Hegegemeinschaft (Abs. 3) besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und der Gründungsversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Anhörung anderer Behörden und Stellen regelt das Ministerium nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Stimmabgabe der Beteiligten durch eine schriftliche Erklärung ersetzt wird.
- (5) Die Hegegemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die obere Jagdbehörde. Die Satzung ist von den unteren Jagdbehörden, über deren Zuständigkeitsbereich sich die Hegegemeinschaft erstreckt, öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind von der unteren Jagdbehörde ortsüblich bekannt zumachen. Den Mitgliedern der Hegegemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

Mustersatzung

§ 3: Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Vereinigung ist die gemeinsame Hege des Rotwildes/Sikawildes/Damwildes/Muffelwildes (Nichtzutreffendes streichen) im Sinne des § 1 Abs. 2 BJG, d.h. die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen ange-

passten und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

- (2) Die Vereinigung hat insbesondere die Aufgabe, die Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke und Reviere aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.
- (3) Das Hegeziel der Vereinigung soll erreicht werden durch
 1. gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes,
 2. Aufstellung eines Gesamtabsschusses für das Gebiet der Vereinigung,
 3. Abstimmung der Abschusspläne für die einzelnen Jagdbezirke und Reviere,
 4. Erarbeitung eines Revier übergreifenden Bejagungskonzeptes,
 5. Erfassung der Strecke nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
 6. Überwachung der Durchführung des Abschusses, insbesondere durch körperlichen Nachweis,
 7. Durchführung einer jährlichen Lehr- und Hegeschau im Frühjahr,
 8. Konzepte zur Verbesserung des Lebensraumes, insbesondere der Äsungsverhältnisse,
 9. Abstimmung eines Fütterungskonzeptes hinsichtlich des Fütterungszeitraumes, der Anzahl und Standorte der Fütterungseinrichtungen sowie der Futtermittel,
 10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Bewirtschaftungsbezirk,
 11. Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
 12. Zusammenarbeit mit den Schweißhundstationen,
 13. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte,
 14. Zusammenarbeit mit der oder dem Rotwildsachverständigen. (Nur in Bewirtschaftungsbezirken für Rotwild)

In der Regel sind die Jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Manche Hegegemeinschaften bieten jedoch die Möglichkeit zur Aufnahme fördernder Mitglieder aus dem Kreis der Grundeigentümer und am Rotwild Interessierter.

6. Praxis der Hege und Bejagung

6.1. Einschätzung der Bestände

Grundlage der Bestandseinschätzung ist die Auswertung der Strecken anlässlich der Rotwildhegeschauen und Trophäenschauen (Tabelle 2).

In vielen Rotwildgebieten werden darüber hinaus die Kiefer auch des weiblichen Rotwildes frisch ausgelöst und eingefroren und zu einem bestimmten Zeitpunkt geschätzt. Die Altersbestimmungen erfolgen hier als Dienstleistung durch die Forschungsstelle. Die Auswertung vergleicht vor allem auch die Streckenstruktur für die Geschlechter (Abb. 6).

6.2. Winterfütterung

In Nordrhein-Westfalen sind als Futtermittel für das Rotwild Heu und Anwelksilage zulässig. Der Einsatz weiterer Futtermittel, z. B. Rüben, erfordert eine Abstimmung in der Hegegemeinschaft, einen Antrag bei der zuständigen unteren Jagdbehörde und das Einvernehmen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Hier werden im Interesse einer optimalen Lösung strenge Maßstäbe angelegt. Entscheidend ist, dass eine einmal begonnene Winterfütterung auch bis zur Buschwindröschenblüte, d. h. Mitte Erstfrühling und dem Ende der Notzeit, durchgeführt wird.

Die Abstimmung in den Hegegemeinschaften hat sich bewährt.

Unter den Bedingungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ist eine Winterfütterung in bestimmten Fällen notwendig als Kompensation des durch menschliche Einflüsse ausgelösten Nahrungsmangels im Winter: Die ursprünglich idealen Überwinterungsgebiete in den Auen sind heute durchweg von Menschen besiedelt,

Tabelle 2 Standardberatung der Rotwildgebiete in Nordrhein-Westfalen durch die Forschungsstelle

Gebiet	Beginn der Aufnahmen und Beratungen Jagdjahr	Anzahl der bis Ende 2013 durchgeführten Aufnahmen, Auswertungen und Besprechungen
Rotwildbezirk*: - Venn-Hürtgenwald*	1988/89	25
Rotwildbezirke: - Nord- und. Rureifel* Zitterwald-Mürrel Flammersheimer Wald	1988/89	24
Rotwildbezirke: - Königsforst - Wahner Heide - Nutscheid	1988/89	14
Rotwildbezirke: - Dill-Berglandd - Siegerland-Olpe - Wittgenstein – Schmallenberg	1988/89	36
Rotwildbezirk: Rothaargebirge Nord	1977/78	24
Rotwildbezirke: - Arnsberger Wald* - Brilon – Büren*	1988/89	35
Rotwildbezirke: Eggegebirge – Teutoburger Wald	1959/60	54
Rotwildbezirk: - Dämmerwald – Herrlichkeit Lembeck	1968/69	35
Rotwildbezirk: -Kleve	1967/68	28

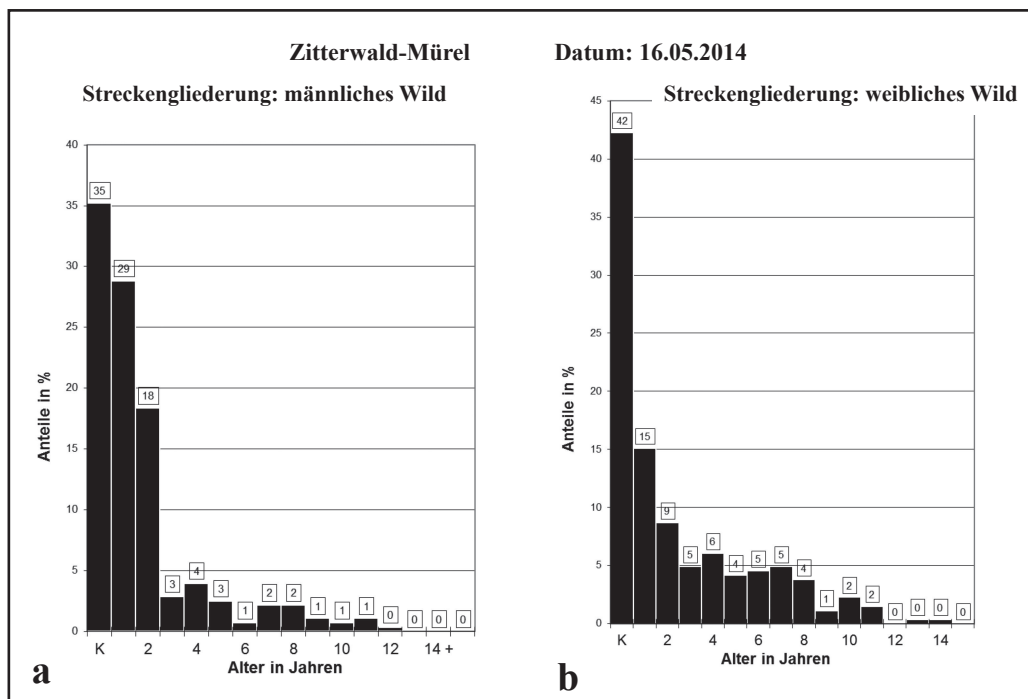


Abb. 6a und 6b Streckentafel für ein Rotwildgebiet in der Eifel

Angegeben sind Prozentwerte. Die Aufnahme der Streckentafeln für das weibliche Wild wurde hier neu eingeführt. Ein Kriterium für die Stimmigkeit der Abschussdurchführung ist die Altersverteilung bei männlichem und weiblichem Wild.

und der ganzjährige Aufenthalt des Rotwildes in den Hochlagen bedeutet gewissermaßen das Zurückdrängen auf einen tiergeografischen Sonderstandort. Anders sieht die Situation noch in den Tieflagen aus, für die beispielhaft das Rotwildvorkommen am Niederrhein steht.

Neue Anforderungen ergeben sich durch das Zusammentreffen intensiver Landwirtschaft und Wald. Der Winter des Jahres 2012/2013 hat ungewöhnlich lange andauert und war mit seiner hohen Anzahl dunkler Tage und der Dauer einzigartig in den letzten 130 Jahren der Wetteraufzeichnungen. Dies führte in Gebieten, in denen das Rotwild an Rapsäsung gelangte, zu vielfältigen Problemen: Rapsfelder locken, werden intensiv beäst, sind jedoch diätetisch so unausgewogen, dass mit der Aufnahme von Rapsäsung Schälle an der Fichte bis in höheren Altersklassen drastisch zunimmt. Angesichts des häufig propagierten Ideals des Verzichts auf Winterfütterung war hier jedenfalls eine intensive Beratung notwendig, um zu erreichen, dass

der notwendige Faserausgleich in Form von Heu und Anwelksilage dem Rotwild zur Verfügung steht.

Dass sich das Zusammenspiel von Abschusserfüllung bis zum Ende des Jahres, Winterfütterung und Tourismussteuerung tatsächlich lohnt, hat sich beispielsweise im Pilotprojekt Winterberg, aber auch in anderen Projekten eindrücklich gezeigt (Abb. 7).

6.3. Jagdzeiten

Ergebnisse der feldbiologischen Untersuchungen, der vergleichenden Anatomie des Verdauungssystems und der Stoffwechselphysiologie unterstreichen übereinstimmend, dass für das Rotwild eine Abschusserfüllung bis zum Ende des Jahres und ab Januar Jagdruhe geboten sind (Tabelle 3). Die aktuelle Jagdzeit für das Rotwild umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.01. Jährlinge dürfen ab Juni bejagt werden. Im Rahmen der Novellierung wird er-

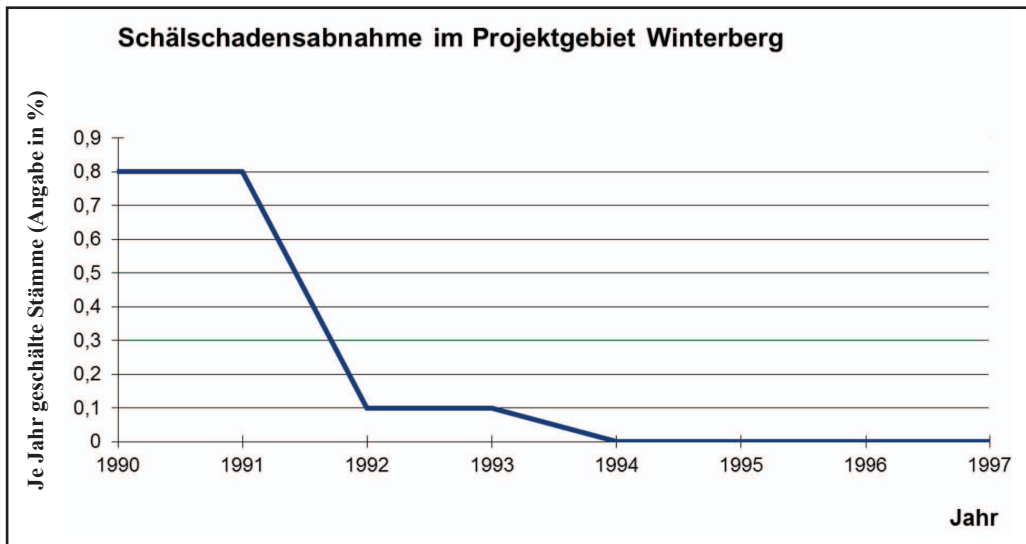


Abb. 7 Rückgang der Schäle im Pilotprojekt Winterberg durch die Kombination einer Abschussdurchführung bis zum Jahresende, eine Abstimmung der Winterfütterung und eine Besucherlenkung im Wintersportgebiet

Tabelle 3 Alle Untersuchungen belegen, dass eine Abschussplanerfüllung bis zum Ende des Jahres sowohl dem Rotwild dient als auch dem Lebensraum zugutekommt.

GRUNDLAGEN	MONSCHAUELSENBOERNFELDBIOLOGIE	VERGLEICHENDE UND FUNKTIONELLE ANATOMIE	STOFFWECHSEL-PHYSIOLOGIE	MANAGEMENT-EMPFEHLUNG
Jahresperiodik von Raumnutzung und Verhalten	Nischenbreite	Anpassung an Verdauungssystem	Steuerung von Stoffwechsel und Temperatur	-Jagdruhe zum Ende des Jahres -Trennung von Jagd und Fütterungszeit
Störreize im Lebensraum	Raumnutzung / Zeitregime	Stoffwechselbedingte Notsituationen	Unterlaufen der jahreszeitlichen Anpassung	-Besucherlenkung / Steuerung des Jagdregimes
Anwendungen				Wintersport – Lebensraumgestaltung – Erholungsbetrieb und Jagd

wogen, das Jagdzeitende auf die Biologie des Rotwildes stärker abzustimmen. Dies bedeutet ein Jagdzeitende bis zum Ende des Jahres. Ausnahmen sind dann bei der Jagdbehörde zu beantragen. Die fachliche Überprüfung der Anträge erfolgt stets durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Für ein Jagdzeitende zum Ende des Jahres sprechen die Stoffwechselabsenkungen des Wildes, die geänderte Strategie der Lebensraumnutzung, die im Anstieg der ökologischen Nischenbreite

als Maß für das (auf kleinem Raum) genutzte Spektrum der Pflanzengemeinschaften ansteigt, und die Umstellung des Verdauungssystems. Unter besonderen Umständen, z. B. am Niederrhein mit einem deutlich milderen Klima, finden die physiologischen Umstellungen genauso statt, die höhere Vegetation im Herbst erschwert jedoch die Bejagung vor allem im Wald. Gerade hinsichtlich der Jagdzeiten bietet der Vergleich mit dem benachbarten Belgien wertvolle Hinweise. In Belgien dauert die Jagdzeit

seit jeher nur von September bis Ende Dezember. Unter besonderen Umständen verlängert der Minister kurzfristig per Erlass die Jagdzeit bis Mitte Januar. Jedem Jäger ist jedoch bewusst, dass er sich um eine frühzeitige Abschusserfüllung bemühen muss. In Belgien kommt hinzu, dass für Fehlabschüsse, zu viel und zu wenig erlegtes Rotwild im Vergleich zu Deutschland beträchtliche Bußgelder in der Größenordnung zwischen 200 und 3.000 Euro zu zahlen sind.

Fachlich gibt es in NRW keine Gründe für eine Frühjahrsbejagung der Jährlinge. In Nordrhein-Westfalen war dies ursprünglich auch in der Jagdzeit nicht vorgesehen. Die parlamentarischen Beratungen in Verbindung mit der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest zwischen 2002 und 2012 führten jedoch im Wege einer „Kompromissfindung“ dazu, dass gegen die Empfehlungen der Forschungsstelle und ein einheitliches Votum aller Hegegemeinschaft-

ten und Rotwildsachverständigen die Jagdzeit im Juni und Juli wieder eingeführt wurde. Die Hegegemeinschaften haben in der Mehrzahl der Fälle mit Unterstützung der Rotwildsachverständigen freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen, auf diese Jagdzeit zu verzichten (Tabelle 4). Grundlage war hier die Einsicht, dass der Anteil der Jährlinge an der Gesamtstrecke vergleichsweise sehr gering ist, sodass sich die intensive Störung in den Setz- und Aufzuchteinständen nicht rechtfertigen lässt, unter den Bedingungen des Bundeslandes davon auszugehen ist, dass die Jährlinge stets in Reichweite ihres Alttieres bleiben, eine störungsfreie Bejagung mithin nicht möglich ist und unter den Bedingungen eines sehr dicht besiedelten Bundeslandes es auch im Interesse der Wildschadenverhütung liegt, dass die Kälber möglichst lange vom Jagddruck frei aufwachsen können, was einer gleichmäßigeren Lebensraumnutzung zugute kommt.

Tabelle 4 Die Jährlingsjagdzeit im Frühsommer wird nach einer entsprechenden Änderung der VO in Verbindung mit der Bekämpfung der Schweinepest in den meisten Rotwildgebieten im Interesse der Ruhe in den Setz- und Aufzuchteinständen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarung nicht genutzt.

Rotwildgebiet Nr.	Hegegemeinschaft	Vereinbarung zum Verzicht auf Nutzung der Jährlingsjagdzeit	Nutzung der Jährlingsjagdzeit
1.1 Venn-Hürtgenwald	Venn-Hürtgenwal	ja	Nein
1.2 Nord und Rureifel		nein	z. T.
1.3 Zitterwald-Mürrel	Zitterwald-Mürrel	nein	z. T.
1.4 Flammersheimer Wald	Rotwild-Arbeitsgemeinsch. Bad Münstereifeler/ Flammersheimer Wald	ja	z. T.
2. Königsforst-Wahner Heide		Freiwillige Vereinbarung ist in Vorbereitung	nein
3. Nutscheid	Nutscheid	ja	nein
4. Eggegebirge	Eggegebirge	ja	nein
5.1 Siegerland-Olpe	Siegerland Nord	ja	nein
	Süd-Siegerland	ja	nein
5.2 Wittgenstein-Schmallenberg		ja	nein
5.3 Rothaargebirge Nord	Vereinigung der Rotwildjäger Nord	ja	nein
6.1 Arnsberger Wald	Hegegemeinschaft für Rotwild und Sikawild im Arnsberger Wald	ja	nein
6.2 Brilon-Büren	Brilon-Büren	ja	nein
7. Eggegebirge-Teutoburger Wald-Senne	Vereinigung der Rotwild-jäger im Bereich Senne, Egge, Teutoburger Wald	nein Empfehlung die Zeit nicht zu nutzen	möglichst nicht
8. Dämmerwald-Herrlichkeit Lembeck	Dämmerwald-Herrlichkeit Lembeck	ja	nein
9. Reichswald Kleve	Dämmerwald-Herrlichkeit Lembeck	ja	nein

7. Rotwild als Leitart für den Biotopverbund

Eine bereits seit den 1990er Jahren ausgearbeitete Karte zum Lebensraumverbund für das Rotwild in Nordrhein-Westfalen, die Nachbargebiete einbezieht (Abb. 8), ist Grundlage auch für die Aufnahme der Rotwildfernverbindungen in den Lebensraumverbund des Landes. (Abb. 9).

Die bereits weitgehend vorhandenen Planungen waren Grundlage für die Kartierung des landweiten Biotopverbunds. Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen des Konjunkturprogramm II in Nordrhein-Westfalen vier Grünbrücken zwischen 2010 und 2012 realisiert, und zwar über die Bundesstraße 64 über den Eggekamm, über die BAB 31 in der Üfter Mark, über die BAB 3 zur Verknüpfung der FFH-Lebensräume Königsforst und Wahner Heide (Abb. 10) – die Querung erfordert hier eine zweite Brücke über die parallele Rösrather Landstraße und über die Autobahn 1 Nettersheim.

Das Rotwild ist eine Leitart, deren berücksichtigte Lebensansprüche auch den anderen Arten zugute kommen. Gerade das Verhalten des Wildes zeigt sehr fein, wie die Brücken angenommen werden.

In einem dicht besiedelten Bundesland werden Notwendigkeiten zum Lebensraumverbund stets vielfach hinterfragt. Hier ist es entscheidend, auch zu verdeutlichen, dass eine Grünbrücke und ein funktionierender Lebensraumverbund in die Zukunft gerichtet sind als Grundlage zu einer lebenswerten Umwelt auch für die späteren Generationen.

Annahme der Brücken

Die Grünbrücken über die bestehenden Autobahnen wurden in relativ kurzer Zeit errichtet. Eindeutige Eigentumsverhältnisse sowie die Bereitschaft zur Kooperation zwischen allen Beteiligten erlaubten den Verzicht auf eine Planfeststellung, mit der der Zeitplan nicht zu halten gewesen wäre.

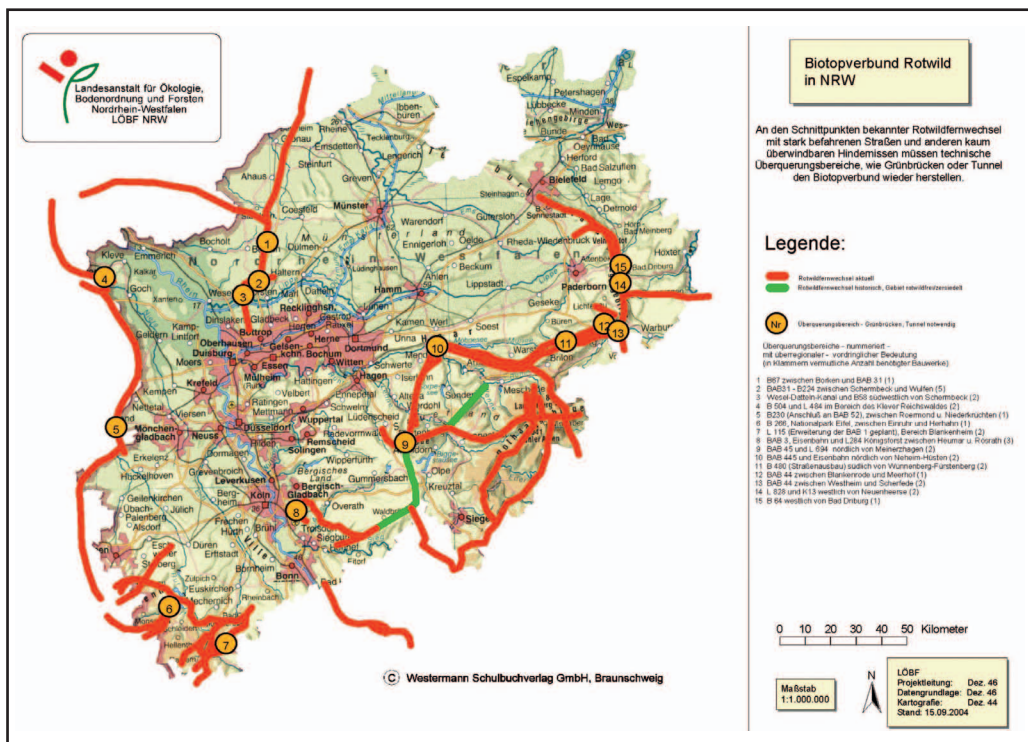


Abb. 8 Die Fernverbindungen für das Rotwild wurden gemeinsam mit Hegegemeinschaften und Rotwildsachverständigen erarbeitet.

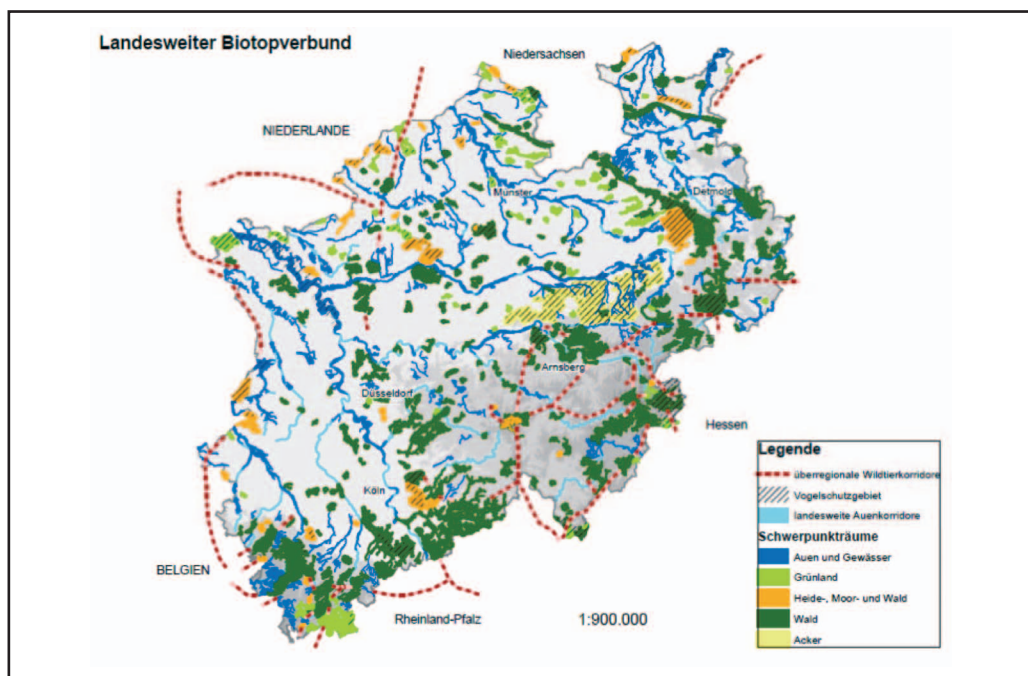


Abb. 9 Landesweiter Biotopverbund, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW



Abb. 10 Grünbrücke über die Autobahn 3, die die FFH-Gebiete Königsforst und Wahner Heide verbindet.

Die Grünbrücke über die BAB 31 liegt zentral in einem geschlossenen Rotwild-Ganzjahreslebensraum. Sie wurde bereits drei Tage nach der Eröffnung vollständig überquert. Die Brücke über die A 1 verbindet Wald- und Feldlebensraum. Nach der Öffnung im Winter wurde sie in der Vegetationsperiode 2013 angenommen. Die im Einzugsbereich eines Feisthirschstandes liegende Grünbrücke über die B 64 ist seit November 2012 passierbar, die Passage erfolgte im Frühsommer 2013. Die Annahme der Brücken erfolgte jeweils zu dem unter Berücksichtigung der Jahresperiodik frühest möglichen Zeitpunkt und damit deutlich früher als bei einigen anderen Querungen in Deutschland (DOBIÁŠ & GLEICH 2010).

Grundlagen für den Erfolg der Grünbrücken:

- Präzise Festlegung der Standorte im großräumigen Lebensraumverbund sowohl innerhalb als auch zwischen saisonalen Aufenthaltsräumen wie Sommer- und Winterlebensraum.
- Optimale Einpassung der Konstruktion in die örtliche Lebensraumsituation.
- Technische Gestaltung der Grünbrücken, die den sinnesphysiologisch geprägten Orientierungsmustern Rechnung trägt: Als Fluchttier zieht Rotwild nicht in Gelände, die nicht kontrollierbar sind. Die notwendigen Blickachsen erfordern einen Neigungswinkel von 1:10 oder flacher. Steilere Winkel führen

dazu, dass Rotwild, das über die Horizontlinie nicht äugen kann, die Querungen nicht oder nur sehr verzögert annimmt.

- Entwicklung einer Bepflanzung, die aus Sicht des Rotwildes Leitstrukturen bietet und hiermit auch den Lebensraumverbund für alle weiteren Arten, wie Wildschwein, Fuchs und Marder, aber auch z. B. Zauneidechse und Moorfrosch fördert. Entscheidend ist, dass in der Mitte der Grünbrücke eine freie Sichtachse tatsächlich offen bleibt bzw. die Vegetation in diesem Bereich so kurz gehalten ist, dass das Rotwild darüber hinweg äugen kann.
- Ein Monitoring ist unverzichtbar nicht nur zur Dokumentation des Erfolges, sondern auch, um Gerüchte zur Förderung von Wildschäden durch den Biotopverbund von vornherein zu entkräften.

8. Rotwild und Gesellschaft

Für die gesellschaftliche Akzeptanz ist es entscheidend, dass das Rotwild für sich selber werben kann. Ein gelungenes Beispiel bietet die Rotwildempore Dreiborn (Abb. 11) im Nationalpark Eifel. Daneben gibt es weitere Stellen mit der Möglichkeit zur Rotwildbeobachtung sowohl im Privatwald als auch im öffentlichen Wald.

Große Wildtiere sind für viele Menschen eine Brücke zum Naturerlebnis. Damit dies gelingt, ist ein sachgerechter Umgang mit der Wildart



Abb. 11 Rotwilderlebnis fördert das Verständnis in der Bevölkerung und auch die Toleranz: Möglichkeiten zur Wildbeobachtung gibt es im Nationalpark Eifel, aber auch in einigen anderen Standorten sowohl im Privatwald als auch im öffentlichen Wald.

durch die primär Verantwortlichen ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt. Eine Schlüsselrolle kommt hier bei Grundeigentümern und Jägern zu. Es zeichnet sich ab, dass die aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen auch eine Grundlage für ihre Weiterentwicklung sind und eine Zukunft bieten. Die Chance zur Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen und Beteiligten ist eine Chance auch für das Rotwild in der dicht besiedelten Kulturlandschaft.

Zusammenfassung

In Nordrhein-Westfalen lebt auf einer Fläche von 34.110 km², d. h. etwa 9,6 % der Gesamtfläche Deutschlands mit 17,6 Mio. Menschen, etwa ein Fünftel der Gesamtbevölkerung. Die Rotwildgebiete umfassen mit knapp 5.000 km² etwa 14 % des Bundeslandes. Die Ausweisung von 10 Rotwildgebieten dient der Sicherung der Vorkommen. Als größtes Wildtier ist Rotwild Leitart für den Biotopverbund. Die Zusammenarbeit von Jägern und Grundeigentümern in Hegegemeinschaften, den für die einzelnen Rotwildgebiete von der Forschungsstelle ernannten Rotwilsachverständigen, ein Monitoring zu Wild und Vegetation und weiterführende Untersuchungen dienen nicht nur dem Rotwild und seiner nachhaltigen Bejagung, sondern vor allem auch dazu, Verständnis für das Wild in der Gesellschaft zu erreichen.

Summary

Northrhine-Westphalia covers an area of 34.110 sq. km, or 9,6 percent of Germany. It has 17,6 Million inhabitants which is nearly one fifth of the country's total population. About 5000 sq. km, or 14 percent, are defined as red deer areas. The designation of ten red deer areas serves the protection of the species. As the largest mammal in NRW, the red deer is an umbrella species for habitat network. The coop-

eration of hunters and land owners in regional associations, the red deer experts for the different regions appointed by the Wildlife Research Institute, monitoring of the relationship between wildlife and vegetation and additional wildlife studies are not only done for management reasons but also to achieve an understanding of the needs of red deer in society and politics.

Literatur

- DOBIÁŠ, K.; GLEICH, E. (2010): Lebensraumvernetzung durch Wildtierpassagen – Aktuelle Ergebnisse zur Erfolgskontrolle an Brandenburgs Grünbrücke über der BAB 11. – Eberswalder Forstliche Schriftenreihe **45**: 48–59.
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen:
Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdzeitlicher Vorschriften vom 1.4.2014 (SGV. NRW, **68**, 254 ff.)
- PETRAK, M. (1999): Jagdliche Raumordnung in Nordrhein-Westfalen: Sicherung der Rotwildpopulationen und vorbeugende Konfliktlösung. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. **24**: 87–96.
- PETRAK, M. (2013): Verhaltensökologische Grundlagen und Praxis des Monitorings NRW. – AFZ **67** (3): 27–29.
- SIMON, O.; LANG, J.; PETRAK, M. (2008): Rotwild in der Eifel: Lösungen für die Praxis aus dem Pilotprojekt Monschau-Elsenborn Klitten. – Lutra.
- VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES LANDESJAGDGESETZES
Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG NRW, vom 31. März 2010.

Anschrift des Verfassers:

DR. MICHAEL PETRAK
Leiter Fachbereich 27
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung
Wildlife Research Institut
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Pützchens Chaussee 228
D-53229 Bonn
Tel.: +49(0)228-97755-12-(0)
Fax: +49(0)228-432023
E-Mail: michael.petrak@lanuv.nrw.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [39](#)

Autor(en)/Author(s): Petrak Michael

Artikel/Article: [Rotwild in der Kulturlandschaft – Biologische Grundlagen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen 35-50](#)